

GEMEINDE ELSTERHEIDE

HALŠTROWSKA HOLA

Ordnungsamt



Lausitzer
Seenland



Fundbüro

(zuständig für die Gemeinde Elsterheide mit den Ortsteilen Bergen, Neuwiese, Seidewinkel, Nardt, Tätschwitz, Geierswalde, Klein Partwitz, Bluno, Sabrodt)

Information für den Verlierer

Möglicherweise ist Ihr verlorengegangenes oder auch gestohlenen Eigentum im Fundbüro abgegeben worden.

Dort wird von Dokumenten über Geldbörsen, Schlüssel und Handys bis hin zu Fahrrädern und Hörgeräten alles gesammelt, was verloren gehen kann.

In der Regel dauert es nach dem Verlust etwa 14 Tage, bis das Fundstück im Fundbüro eintrifft und registriert ist. Sofern Hinweise auf den Eigentümer vorhanden sind, wird dieser von uns angeschrieben.

Die Fundsachen werden **sechs Monate** lang aufbewahrt und können vom Eigentümer gegen Vorlage eines Lichtbildausweises und nach eingehender Überprüfung abgeholt werden. Gebühren werden nach dem Wert des Fundgegenstandes berechnet (siehe Information an den Finder).

Der beste Nachweis, dass Sie der tatsächliche Eigentümer sind, ist ein entsprechender Kaufvertrag, die Bedienungsanleitung der Sache, bei Fahrrädern die Angabe des Fabrikats und der Rahmennummer, bei Schlüsseln ein identischer Zweitschlüssel. Ein solcher Nachweis ist ebenso notwendig wie die Vorlage Ihres Ausweises bei der Abholung. Wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, die Sache abzuholen, kann das auch eine von Ihnen beauftragte Person erledigen. Diese Person muss zusätzlich zu den o. g. Dingen noch eine schriftliche Vollmacht und den eigenen Ausweis mitbringen.

Benutzen Sie bitte nachfolgendes Formular, um den Verlust einer Sache bei uns anzuzeigen und wir hoffen, dass wir auch Sie bald zur Abholung Ihrer verlorenen Sache begrüßen können.



Verlustanzeige

Diese Angaben werden für die Bearbeitung Ihrer Verlustanzeige benötigt:

Datum der Verlustmeldung:

Verlustgegenstand (z.B. Schlüssel):

Genauere Beschreibung (Typ/ Marke oder spezielle Merkmale):

Verlustdatum/ Ort:

Damit wir als zuständige Behörde mit Ihnen Kontakt aufnehmen können - und für die weitere Bearbeitung Ihrer Verlustanzeige - sind folgende Angaben notwendig **(diese Angaben werden absolut vertraulich behandelt)**.

Name, Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefonnummer / Handy



Information für den Finder

Wenn Sie eine verlorene Sache gefunden haben und mangels Hinweise nicht an den rechtmäßigen Eigentümer zurückgeben können, zeigen Sie den Fund bitte unverzüglich im **Fundbüro** der Gemeindeverwaltung Elsterheide, Am Anger 36 in 02979 Elsterheide OT Bergen an (§ 965 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Ist die Sache nicht mehr als 10,00 EUR wert, so bedarf es keiner Anzeige.

Nach Ablieferung wird die Fundsache registriert und der Finder erhält eine schriftliche Fundanzeige zum Nachweis über die Abgabe der Sache, mit dem Sie später Ihre Rechte geltend machen können.

Das BGB sieht folgende Rechte für Sie als Finder vor:

1. Finderlohn

Wenn sich der Verlierer meldet und die Sache an ihn zurückgegeben werden kann, können Sie von ihm einen Finderlohn beanspruchen. Dieser beträgt als gesetzlicher Mindestanspruch 5 % des Wertes der Sache. Ist die Sache mehr als 500,00 EUR wert, wird der Mehrwert mit 3 % berechnet (§ 971 BGB).

2. Eigentum

Kann die Sache innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (*6 Monate ab Anzeigedatum bei der Behörde § 973 BGB*) dem Eigentümer nicht wieder zurückgegeben werden, können Sie das Eigentum an der Sache für sich beanspruchen und vom Fundbüro wieder abholen. Verzichten Sie entweder von vornherein oder durch Nichtabholung auf das erworbene Eigentum, geht dieses Recht auf die Gemeinde Elsterheide über (§ 976 BGB). Sofern die Sache noch gebrauchsfähig ist, wird Sie dann gemäß § 979 BGB versteigert.

Ausnahmen von dieser Regelung sind Schlüsselfunde, bei denen keine Fundrechte geltend gemacht werden können. Hier reicht die Abgabe der Sache mit dem Hinweis auf Fundort und –zeit. Auch Funde in Behörden bzw. auf deren Gelände sowie in den Verkehrsmitteln lassen für Sie nur eingeschränkte Fundrechte zu (§ 978 BGB). Hier ist ein Eigentumsanspruch ausgeschlossen und der Finderlohnanspruch ist halbiert, wenn die Sache mehr als 50,00 EUR an Wert hat.

3. Gebühren

Bei der Aushändigung des Fundgegenstandes an den Eigentümer/Finder oder sonstigen Empfangsberechtigten fallen Gebühren für die Aufbewahrung an. Ihre Höhe richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Elsterheide.

4. Auslagen:

Sind Ihnen im Zusammenhang mit den Ermittlungen bzw. der Abgabe der Fundsache Auslagen entstanden, können Sie sich diese vom Verlierer erstatten lassen, da er der Verursacher für Ihren ehrlichen Aufwand ist.